

Kommt der Begründungszwang für Beststellungsentscheidungen? Und wenn ja, wie?

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

Der am 24.7.2026 seitens des BMJV veröffentlichte „Referenten-Entwurf zum Gesetz zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger“ enthält 167 Regelungen für ein Insolvenzamtsträgergesetz, ein mit 13 Regelungen versehenes Einführungsgesetz, sowie knapp 20 Regelungen zur Änderung der InsO und 8 Regelungen zur Änderung des StaRUG, insgesamt handelt es sich um knapp 300 Einzelregelungen. Daneben enthält der Entwurf Öffnungsklauseln für fünf noch zu schaffende Rechtsverordnungen. Nachfolgend soll der im Referenten-Entwurf mit § 56e Abs. 2 RefE-InsO vorgesehene Begründungszwang für Beststellungsentscheidungen untersucht werden, der für Insolvenzverwalterbüros besondere Bedeutung erlangen könnte. Mögliche Begründungsinhalte werden exemplarisch vorgestellt.

I. Neuer Bestellungsablauf

Gerichtlicherseits bestellbar ist künftig nur ein/e zugelassene/r Verwalter*in (§ 56 Abs. 1 InsO; § 1 Abs. 1 InsAG). Die Zulassung erfolgt über die Aufnahme in ein „Berufsträger-Register“, welches nach derzeitiger gesetzlicher Planung durch eine Insolvenzverwalter*innen-Kammer (Selbstverwaltungsmodell) geführt wird. Kammerbildung, Kammerkompetenzen und Berufsträger-Register-Inhalte regelt ein Insolvenzamtsträgergesetz (InsAG). Die Erstreckung auf vorläufigen Verwalter/Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragte (§ 74 StaRUG) und Sanierungsmoderatoren (§ 94 StaRUG) des StaRUG ist nachvollziehbar. Der Treuhänder der Wohlverhaltensphase ist nicht einbezogen, was unverständlich ist, da auch dieser – zuweilen – „Masse“ verwaltet und verteilt, nämlich Abtretungsanteile. Der/die jeweilige Insolvenzrichter*in soll dem Berufsträger-Register (§ 25 InsAG) die geschäftskundigen Fähigkeiten der Verwalter*innen, Personal- und Büroausstattung, derzeitige Bestellungsbelastung und gfs. weitere Fertigkeiten, vor allem aber „Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten“ (z.B. ein Verwalter

möchte nur mit Nachlassinsolvenz-Verfahren betraut werden) und Beschränkung auf bestimmte Gerichte (§ 28 InsAG) entnehmen können. Letzteres ist sehr wichtig, da eine „faire Bestellungs-chance“ (§ 56 Abs. 3 RefE-InsO) nur denjenigen geboten werden muss, die ihr Interesse an dem jeweiligen Gericht bestellt zu werden, bekundet haben, dies geschieht durch Eintragung der jeweiligen Gerichte im Berufsträger-Register (§ 28 InsAG).

II. Bestellsungs-begründungszwang

Der RefE sieht unter der Normüberschrift „Auswahlverfahren“ in § 56e Abs. 2 S. 1 RefE-InsO eine Begründung der „Auswahlentscheidung“ vor.

Überraschend: Weder aus Normwortlaut noch Begründung ergibt sich eine Begrenzung auf bestimmte Verfahren. Also ist jede Beststellungsentscheidung zu begründen, auch diejenigen in Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in derzeitig mindestens insgesamt 97.500 Verfahren jährlich eine „Bestellungs-begründung“ von den Insolvenzrichter*innen verfasst werden müsste.¹ Eine Erstreckung auf die Bestellungen von vorläufigen Insolvenzverwalter*innen im Eröffnungsverfahren führt zu ca. 15.000 weiteren Bestellungs-begründungen. Die Bestellung bleibt aber rechtmittelfrei. Sie ist nicht anfechtbar hinsichtlich der Personalauswahl. Deshalb wurde eine Begründung aus Praktikabilitäts-, aber auch Sinnhaftigkeitsgründen bisher abgelehnt.² Bei einer



RiAG Frank Frind
ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ Jährlich insges. 130.000 Insolvenzverfahren (2025) und ca. 25 % Nichteröffnungsquote.

² Graf-Schlicker, 6. Aufl. InsO; § 56 Rn.97; FK-Bornemann/Jahntz, 10. Aufl., § 56 Rn. 40; HK-Riedel, 11. Aufl., § 56 Rn. 29;

notwendigen Begründung der Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern, Verfahrenskoordinator*innen, Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderator*innen kommen noch einmal ca. 2.000 Begründungen hinzu. Diese Mehrbelastung der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender erwähnt der Entwurf im „Belastungsdarstellungsteil“¹ gar nicht. Die Frage, inwiefern die eilige Auswahlentscheidung bei der Sicherungsmaßnahmenanordnung überhaupt in der Eilsituation „begründbar“ (zum Umfang der Begründung nachfolgend) ist, wird ebenfalls nicht problematisiert. Das Begründungsverfahren könnte daher künftig Bestellungsbeschlüsse verzögern.

1. Was ist mit den Insolvenz-sachverständigen?

Die Regelung bezieht sich ganz ersichtlich nur auf Bestellungen i.S.v. § 56 InsO. Damit zeigt sich ein dogmatisch recht schwerwiegendes Problem an dieser Stelle: Der Entwurf vernachlässigt die verfahrensmäßige Rolle der Insolvenz-sachverständigen regelungstechnisch. Zwar räumt die Begründung² ein, dass die Sachverständigenbestellung häufig zur anschließenden Verwalterbestellung führt, indes gilt § 56 Abs. 1 InsO für den Sachverständigen, der gem. § 5 Abs. 1 S. 2 InsO bestellt wird, eben nicht – sondern über § 4 InsO gilt § 404 ZPO – und der Sachverständige ist gem. § 2 InsAG kein Berufsträger, wohingegen die Berufspflichten des InsAG gem. § 40 Abs. 1 InsAG aber wiederum für ihn gelten sollen. Also „hebelt“ die RefE-Regelung zur Begründung die Geltung der §§ 404 ff. ZPO über § 4 InsO für die Rolle des Sachverständigen nicht aus. Und die RefE-Begründung hierzu übersieht, dass der Gesetzgeber beim Insolvenz-sachverständigen ausdrücklich eine „Auswahlbegründung“ abgelehnt hat. Eine Anhörung »der Parteien« gem. § 404 Abs. 2 ZPO zur insolvenzrechtlichen Sachverständigeneinsetzung findet vor Einsetzung eben nicht statt. Eine solche Anhörung zur Person des Sachverständigen ist trotz der

Neuregelung in § 404 Abs. 2 ZPO des Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts etc. (BT-Drucks. 18/6985 v. 19.12.2015, in Kraft seit dem 15.10.2016), der eben eine »Kann«-Regelung vorsieht und ohnehin über § 4 InsO nur »entsprechend« anwendbar ist, nicht geboten, denn S. 13 der diesbezüglichen Gesetzesbegründung zeigt auf, dass eine solche in Eilsachen nicht notwendig ist.³

Da Insolvenzeröffnungsverfahren stets Eilverfahren sind und die Sachverständigeneinsetzung meist der Aufklärung der Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen dient, denn das Gericht weiß – was auch die RefE-Begründung konzidiert – „zu Anfang des Verfahrens“ meist kaum etwas zur schuldnerseitigen Vermögenslage, wird von Niemandem vertreten, dass das Gericht eine Sachverständigenauswahl



Online
03.11.2026
09:00 - 11:00 Uhr

Einzelmächtigung

*Beantragen, richtig umsetzen,
Haftung ausschließen*

 mit RiAG Frank Frind

HmbKommInsO/Frind, 11. Aufl., § 56 Rn. 109 – Rn. 113 ausführlich m.w.N.; Uhlenbruck/Zipperer, 16. Aufl. InsO, § 56 Rn. 47: nur bei „bedeutenden Verfahren“, aber meinent aus Art. 26 EU-Restrukturierungsrichtlinie folge Begründungszwang, dies ablehnend MünchKommInsO/Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 56 Rn. 144

¹ Begr.S.108 f.

² S.188

³ »Das Gericht kann von der Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten absehen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter

Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensart geboten ist. Dies kann insbesondere bei Eilverfahren geboten sein oder wenn in Verfahren mit besonderem Beschleunigungsbedürfnis, wie etwa in Kindschaftssachen nach § 155 Absatz 1 FamFG oder teilweise im Insolvenzrecht, durch die Anhörung eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten würde. Zudem kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese aufgrund der Vielzahl der am Verfahren beteiligten und anzuhörenden Personen einen unzumutbaren Aufwand oder eine übermäßige Verfahrensverzögerung zur Folge hätte.«

begründen müsste (das findet selbst im Zivilverfahren nicht statt).

2. Machen Bestellungsbeurteilungen das Verfahren „transparenter“?

Der RefE begründet die Begründungsnotwendigkeit recht mager mit „Transparenz und Nachvollziehbarkeit“ – denn ein Auswahlvergleich zwischen den gelisteten und bei dem Gericht „Interesse bekundenden“ Personen wird laut RefE-Begründung nicht gewünscht. Andere Begründungsnotwendigkeiten existieren regelhaft höchstens bei Großverfahren. Hier aber gibt es bereits indirekte, aber für die virulenten Hauptfälle vorgesehene-Auswahlbegründungsnotwendigkeiten.

Großverfahren werden regelhaft mit einem (vorläufigen) Gläubigerausschuss bestückt (§ 22a Abs. 1 InsO). Das Gesetz regelt hier bisher schon eine Begründungsnotwendigkeit im **Nicht-Anhörungsfall** (§ 56a Abs. 3 S. 1 InsO – Gläubigerausschuss wird wegen nachteiliger Zeitverzögerung nicht angehört) oder im **Abweichungsfall** nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 InsO, wenn von einem einstimmigen Ausschuss-Votum abgewichen wurde. Die Begründung zum RefE erwähnt diese Fälle gar nicht bei der Anordnung einer nunmehr vorgesehene „Stets-Begründung“. Und: Der RefE doppelt in § 56e RefE-InsO nun auch noch den Begründungszwang, da die (gem. RefE gestrichenen) §§ 56a, 27 Abs. 2 Nr. 4 InsO nunmehr zusätzlich in § 56e Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 InsO-neu – wieder drinstehen. So bleibt als Zwischenfazit festzuhalten: Diejenigen (seltenen) Fälle, in denen eine Auswahlbegründung Sinn macht, sind bereits gesetzlich geregelt. Und zusätzlich: Weshalb Sonderinsolvenzverwalterbestellungen außerhalb von § 56b Abs. 2 S. 3 InsO begründet werden sollen oder im StaRUG ReB-Bestellungen außerhalb von den bereits geregelten § 74 Abs. 2 StaRUG-Konstellationen ist weder ersichtlich noch in der Begründung dargetan.

Der RefE will in § 56 Abs. 3 RefE-InsO eine „faire Bestellungschance“ anordnen. Dem mag mit einer Interessenbekundung im künftigen Register (§ 28 InsAG) Genüge getan sein, eine Begründung, warum der jeweilige Verwalter gerade oder als „Interesse Bekundender“ gerade nicht bestellt wurde, ist aber nicht zu erwarten.

3. Welche Begründungsinhalte sind zu erwarten?

Der Sinn einer Bestellungsbeurteilung wurde von Praktikerseite, nicht zuletzt mangels Rechtsmittelfähigkeit der Bestellung bezweifelt¹, von Befürworterseite wurde meistens nicht dargetan, was in einer Begründung überhaupt genau drinstehen sollte. Zuweilen wurde vertreten, diese solle darlegen, weshalb gerade der/die Bestellte aus der Vorauswahl-Liste des Gerichtes -und nicht ein anderer „Gelisteter“- bestellt würde („Prätendenten-Abwägung“), also eine Vergleichspersonen-abwägungsbegründung. Bei in der Regel derzeit pro Insolvenzrichter*in durchschnittlich 100 gelisteten Personen, bei Interessenbekundung nach „Berufsträgerregister“ pro Gericht (§ 28 InsAG) dann wohl mehr, wäre eine solche Vergleichs-abwägung ersichtlich nicht leistbar. Erstaunlicherweise lehnt die RefE-Begründung diese i.d. Praxis meistgenannte Begründungsnotwendigkeitsbegründung denn auch





Fokus
§ 133 INSO

Aktuelle Anforderungen an
die Vorsatzanfechtung in der
(insolvenz-)gutachtlichen
Darstellung



3 FAO-Stunden



Online



20.10.2026



09:00 - 12:15 Uhr



mit RiAG Frank Frind

¹ Vgl. bereits Frind, ZInsO 2005, 225

ab.¹ Offenbar möchte das BMJV keine „vergleichende Begründung“ mit Persönlichkeitselementen provozieren. Vielmehr nennt die Begründung drei andere – angeblich notwendige – Begründungselemente²:

- konkrete Fall-Anforderungen
- Feststellungen zum Vorhandensein der insoweit notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenschaften
- Maßstäbe, die die Auswahl bei gleicher Eignung steuern

Aber um diesen Einzelbegründungs-„Bausteinen“ gerecht zu werden, sind nun auch umfangreichere Auswahl-Begründungsausführungen, eventuell im Einzelfall dann doch auch Ausführungen zur Person des „Ausgewählten“ in Abwägung zu „Nicht-Ausgewählten“, notwendig, insbesondere zum Begründungspunkt „Auswahl-Maßstab“. Das kann zuweilen zu wenig sinnvollen Situationen und u.U. auch zu notwendigen, indes u.U. abträglichen Darlegungen für den konkreten Fall oder andere „Interessenkandidaten“ führen. Und vor allem: solche Begründungen werden personalintensiv Zeit in Eilsituationen verbrauchen.

Die Praxis könnte deshalb auf formelhafte Begründungen ausweichen. Das wäre auch zulässig, wenn z.B. auf eine vorweggegangene Sachverständigenbestellung und damit „Vortätigkeit“ verwiesen würde.

Beispiel: „Der hier ausgewählte (vorl.) Verwalter ist bereits als Sachverständiger mit dem Fall befasst und kennt daher den Sachverhalt am Besten, er ist bereits eingearbeitet.“³

Möglich erscheinen aber auch rein formelhafte Begründungen, wie z.B.:

„Der hier ausgewählte (vorläufige) Insolvenzverwalter ist nach den gerichtlichen Erkenntnissen gem. Berufsträgerverzeichnis für die hiesige Insolvenzsache erfahren, geeignet und ausreichend kenntnisreich, er ist nicht überlastet und wurde in letzter Zeit seit Jahresanfang nicht überproportional im Vergleich zu anderen interessebekundenden Verwalter*innen bestellt.“

¹ Begr. S.188: „werden dem Gericht insbesondere keine Ausführungen zur Nichtberücksichtigung eines jeden nicht zum Zuge gekommenen Prätendenten abverlangt.“ Gegenteilig gerade deswegen eine Begründung fordernd:



InsO-Lupe - Probleme rund um



§ 302 InsO

Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung



mit RiAG Frank Frind



22.10.2026



1,5 FAO-Stunden



09:00 - 10:30 Uhr



Online

Oder:

„Das Gericht kann derzeit dem Verfahrensstand zwar Sicherungsnotwendigkeiten (Kontoguthaben), aber keine weiteren Anforderungs-Besonderheiten entnehmen, eine Betriebsfortführung steht nicht Rede. Das Gericht vergibt solche Verfahren nach einer internen Reihenfolge, da es bei dem hiesigen Masseumfang letztendlich egal ist, wer's macht. Der nunmehr bestellte vorläufige Verwalter eignet sich für solche „Nullachtfünfzehn-Verfahren“, da er sich bisher leistungsmäßig nicht hervorgetan hat, aber reihenfolgenmäßig nach „Interessebekundung“ „mal wieder dran“ ist.“

Eine Begründung, der der „Ausgewählte“ sicher weniger gern lesen wird.

Schlimmer kann es indes werden, falls das Gericht auf „konkrete Fall-Anforderungen“ in der Begründung eingehen sollte - hierfür nachfolgend einige Beispiele:

Uhlenbruck/Zipperer, 16. Aufl. InsO, § 56 Rn. 47 (ohne Darstellung, was drinstehen sollte)

² Begr. S. 188

³ Vorschlag nach MünchKommInsO/Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 56 Rn. 144

„Das hiesige Verfahren könnte nach ersten gerichtlichen Erkenntnissen mit Insolvenzverschleppung zu tun haben, der ausgewählte Insolvenzverwalter ist in Kriminalinsolvenzen besonders erfahren.“

Diese vorgenannte Begründung dürfte zu großer Freude bei der künftigen Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung führen, denn dieser wird mit der Auswahlbegründung schon Insolvenzverschleppung unterstellt.

Oder:

„Im hiesigen Insolvenzeröffnungsverfahren ist dem Gericht bereits aus Vorverfahren bekannt, dass zahlreiche Insolvenzanfechtungsansprüche nicht unwahrscheinlich sind, besonders gegenüber Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern. Der nunmehr bestellte (vorläufige) Insolvenzverwalter ist dem Gericht als „scharfer Anfechtungshund“ – insbesondere gegenüber institutionellen Gläubigern – bekannt, die er bereits in anderen Verfahren erfolgreich „gejagt“ und anfechtungsrechtlich zugunsten der Massen „zur Strecke gebracht“ hat.“

Diese Begründung erfüllt alle notwendigen Begründungselemente, sie stellt auf konkrete Einzelfall-Anforderungen ab, nennt Verwalter(vor-)kenntnisse und benennt aus gerichtlicher Vorerfahrung den Auswahl-Maßstab. Mit einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den institutionellen Gläubigern wird danach aber kaum zu rechnen sein.

Oder:

„Das hiesige Insolvenzverfahren hat, wie bereits eine erfolgreiche Restschuldbefreiungsversagung in einem länger zurückliegenden Erstverfahren zeigt, einen Schuldner zum Gegenstand, der im Sinne v. § 287b, § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO „die Arbeit nicht erfunden hat“. Der hiesig nunmehr bestellte, sehr erfahrene und gewissenhafte Insolvenzverwalter ist derjenige des Erstverfahrens, der mit instruktiven Berichten über die mangelnden Bewerbungsbemühungen des Schuldners an die Gläubiger schon vor sechs Jahren erfolgreich für den Restschuldbefreiungsversagungsantrag im Erstverfahren gesorgt hat.“ Auch diese Begründung erfüllt alle o.g. Begründungselemente, sie wird bei Gläubigern auf Interesse, beim Schuldner wohl eher auf Missfallen, stoßen.

III. Fazit

Der gesetzlich nunmehr regelhaft vorgesehene „Bestellungsbegründungszwang“ ist normdogmatisch und zweckdogmatisch verfehlt. Er nutzt keinem Verfahrensbeteiligten etwas, kann aber in der Umsetzung durchaus Schaden anrichten.



www.AGV-Anytime.de

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Hefte sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.